

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	79=99 (1933)
Heft:	10
Artikel:	Gegen die Untergrabung der militärischen Disziplin : (aus dem Votum von Dr. Gafner im Nationalrat, gehalten am 15.VI. 1933)
Autor:	Gafner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-11726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

starke, die Unabhängigkeit wahrende, alle Annektionsgelüste abwehrende schweizerische Politik zu manifestieren. Bei Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Reform von 1875 hat der bernische Verein unter Führung der Obersten Meyer und Feiss tätig mitgewirkt. In den Neunzigerjahren gelang es der kraftvollen Persönlichkeit Ed. Wills, die bernische Offiziersgesellschaft durch Gründung und Zusammenschluss von Sektionen auszubauen, welche seither für die ausserdienstliche Ausbildung der Offiziere eine Summe ernsthafter Arbeit geleistet haben.

Die bernische Offiziersgesellschaft hat sodann Eduard Müller, Feiss, Will und ganz besonders General Wille als Plattform gedient, um den grossen Fortschritt der Militärorganisation von 1907 vorbereiten und durchsetzen zu helfen. In der Nachkriegszeit aber, als Militärmüdigkeit alles Errungene bedrohte, war die bernische, wie die übrigen schweizerischen Offiziersgesellschaften, ein Ort der Besinnung, von dem aus Bundesrat Scheurer klar und eindeutig die Oeffentlichkeit über die Notwendigkeit der Militärausgaben trotz Völkerbund aufklärte und überzeugte.

Die kantonal-bernische Offiziersgesellschaft kann also mit Genugtuung auf das Jahrhundert ihrer Tätigkeit im Dienst des bernischen und schweizerischen Wehrwesens zurückblicken. Aus ihrer Geschichte ergibt sich auch ohne weiteres die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der kantonalen Gesellschaft und derjenigen ihrer Sektionen. Sache der erstern ist die kräftig zusammenfassende Förderung grosser militärpolitischer Fragen, Sache der Sektionen die möglichst selbständige, den örtlichen und persönlichen Verhältnissen angepasste Pflege der ausserdienstlichen, militärischen Tätigkeit. Die bernische Offiziersgesellschaft mit ihren 12 Sektionen und über 2000 Mitgliedern wird als kräftiger Stamm am Baum der schweizerischen Offiziersgesellschaft auch in Zukunft diesen Aufgaben gerecht werden.

Gegen die Untergrabung der militärischen Disziplin.

(*Aus dem Votum von Dr. Gafner im Nationalrat, gehalten am 15. VI. 1933.*)

Unser Antrag, es sei in das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung nach Art. 3 ein neuer Artikel einzufügen, der lautet:

«Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, insbesondere durch Verbreitung unwahrer Nachrichten, die militärische Disziplin untergräbt oder zu untergraben versucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

ist eigentlich, wenn man die öffentliche Ordnung schützen will, direkt eine Selbstverständlichkeit. Der vorliegende Bundesgesetzesentwurf hat nicht nur in der Armee, als einem wesentlichen Teil unseres Volkes, sondern auch in nicht militärischen Kreisen des Volkes eine schwere Enttäuschung ausgelöst. Zur Klarstellung unseres Antrages dürften einige Feststellungen angebracht sein.

Mit der Einbringung unseres Antrages wollen wir eine berechtigte Kritik an unserer Armee und ihren Trägern nicht unterbinden und wir wollen auch die Aufdeckung von Missständen dort, wo solche vorkommen, nicht verhindern. Wer es ehrlich mit unserer Armee und unserm Volke meint, der hat im Gegenteil selbst das allergrösste Interesse daran, dass sich berechtigte Kritik und die Klagen über Misstände frei und ungehindert äussern können. Wogegen wir uns aber mit unserm Antrage mit aller Entschiedenheit wenden, das ist die systematische und masslose Hetze gegen die Armee und ihre stete ungerechtfertigte Beschimpfung und Besudelung. Der kleinste Vorfall wird von gewisser Seite masslos übertrieben, verdreht und spaltenlang ausgeschlachtet und man scheut selbst vor der Erfindung der gröbsten Lügen nicht zurück. Derartige Hetzereien und ein derartiges Heruntermachen der Armee und ihrer Träger sind mit unserer Demokratie nicht vereinbar, und hier heisst es einmal Schluss machen.

Wenn das Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung seine Aufgabe erfüllen soll, dann darf die Ausfüllung dieser nicht nur schon lange als schwerer Mangel empfundenen, sondern direkt verhängnisvollen Lücke nicht fehlen. Die politischen Leidenschaften in unserm Volke hätten nie dermassen aufgepeitscht werden können, wenn der Kampf gegen unsere Armee nicht Formen angenommen hätte, die den Rahmen des rechtlich und moralisch Zulässigen bei weitem überschreiten. Hier einer weitern Vergiftung unserer Volksseele entgegenzuarbeiten, den Anstoss zu politischen Unruhen, zu Blutvergiessen und Bürgerkrieg zu vermeiden, ist das Ziel unseres Antrages. Seine Notwendigkeit ergibt sich eindeutig aus der Vorgeschichte dieses Entwurfs und es ist eigentlich nicht zu verstehen, dass ausgegerechnet das, was als Hauptziel und dringendstes Erfordernis für den Erlass des Bundesgesetzes erklärt wurde, im Gesetze selbst keine Verwirklichung finden soll.

Wir berufen uns zur Begründung dieser Feststellung auf S. 5, 2. Abs. der bundesrätlichen Botschaft mit der sehr richtigen und prägnanten bundesrätlichen Erklärung:

«Zum Aufsehen mahnt vor allem auch die Minierarbeit gegen die soldatische Disziplin, die teils unterirdisch in Zellentätigkeit sowohl während des Militärdienstes als auch ausserhalb desselben betrieben wird, zum Teil aber auch in aller Oeffentlichkeit durch Aufforderungen zur Verweigerung der

Dienstpflicht zutage tritt. Auch hier schulden wir es unsren Soldaten, dass sie nicht von verantwortungslosen Hetzern in Gewissenskonflikte und zweideutige Situationen hineingejagt werden. Es hat sich als ungenügend erwiesen, dass derartige Anreizung nur während des Aktivdienstes mit Strafe belegt werden kann. Das Aktionsfeld ist selbstverständlich während des Instruktionsdienstes und neben diesem ein viel grösseres.»

Noch schärfer hat es Herr Nationalrat Walther bei Begründung der von 119 Ratsmitgliedern eingereichten Motion auf Erlass gesetzlicher Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung in der Ratssitzung vom 5. Mai d. J. ausgesprochen, indem er erklärte:

«Das Allerdringendste ist unseres Erachtens die Abwehr aller Versuche, die militärische Disziplin zu untergraben. Alles, was zur Zeit um uns vorgeht, hämmert uns die Wahrheit ein, dass unsere Landesverteidigung lebenswichtiger ist als je. Unsere Sozialdemokratie, welche die Vorgänge im Ausland mit so grosser Aufmerksamkeit verfolgt, welche in ihrer Presse die Möglichkeit einer kriegerischen Verwicklung in nächster Zeit in Aussicht stellt, welche selbst fortgesetzt die damit für unser Land verbundenen Gefahren betont, sollte bei gutem Willen doch auch einiges Verständnis dafür aufbringen, dass es um Land und Volk schlecht bestellt sein müsste, wenn der Schutz des Landes einer zermürbten, kraftlosen Armee anvertraut wäre. Der systematisch betriebenen Gefährdung der militärischen Disziplin muss im Interesse des Landes so rasch und intensiv als möglich begegnet werden.»

Dass man angesichts derartiger Feststellungen und Erklärungen ein Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung nicht erlassen kann, ohne diese dringendste Forderung und Notwendigkeit zu verwirklichen, dürfte allen klar sein. Es ist direkt unverständlich, dass keine Schutzbestimmungen gegen die Untergrabung der militärischen Disziplin in den Entwurf aufgenommen wurden. Wir möchten zeithalber andere und ebenso wichtige Feststellungen von Herrn Nationalrat Rochat anlässlich der Diskussion über die Motion Walther und von Herrn Ständerat Béguin bei Begründung der gleichlautenden Motion im Nationalrat nicht zur Verlesung bringen, sie jedoch angelegentlich in Erinnerung rufen.

Sicher ist, dass unser Volk in seiner überwiegenden Mehrheit tief entrüstet ist über die steten Besudelungen unserer Armee und der feldgrauen Uniform, dieses Symbols der treuen Pflichterfüllung und der Opferbereitschaft bis zum letzten. Wer verhüten will, dass statt von links, von rechts in unserm Lande die Diktatur errichtet wird, der helfe mit zu verhindern, dass das schweizerische Wehrkleid ungestraft als Schandlumpen bezeichnet werden darf. Diese wiederholte Erklärung in der sozialdemokratischen Presse hat nicht nur in den gut bürgerlichen Kreisen der Armee, sondern bis tief in jene Massen unserer Soldaten hinein, die im Zivilleben Arbeiter, wirtschaftlich Gewerkschafter und politisch Sozialdemokraten sind, Entrüstung und Erbitterung ausgelöst. So kann nur einer schreiben, dem nie das Gemeinsame und die Verbundenheit aller im Dienst zum Erlebnis wurde.

Der Sprechende war in den dunklen Tagen des November 1918 im Ordnungsdienst. Wir alle, die damals mitmachten, werden zeitlebens das Bittere jener Tage nicht vergessen. Es ist das Schwerste, was einem Offizier begegnen kann, wenn er mit seiner Truppe zum Ordnungsdienst einrücken und sich sagen muss, dass er nötigenfalls in Erfüllung seiner dienstlichen Pflicht seiner Truppe den Befehl zum Feuern geben muss. Wenn man selbst aus spontanen Aeusserungen seiner Mannschaft erfahren hat, wie verbittert sie, auch Arbeiter, wegen der ewigen Hetze und Besudelung der Armee sind, dann graut einem vor den Folgen bewaffneten Einschreitens. Wir möchten deshalb die verantwortlichen Führer der sozialdemokratischen Partei ersuchen, dafür zu sorgen, dass verschiedene der Parteiblätter der Armee gegenüber eine andere Einstellung einnehmen, dass die Armee nicht bei jedem Anlass lächerlich gemacht und in den Schmutz gezogen wird.

Es ist auch nicht angängig und es muss dagegen Verwahrung eingelegt werden, dass in einer Demokratie wie bei uns, wo jeder, auch der Arbeiter, der dazu befähigt und willens ist, Offizier werden kann, man in jedem Offizier einen Volksfeind sieht, den man gewissermassen als Freiwild ungestraft herabwürdigen zu dürfen glaubt. Wie weit es diesbezüglich die Verhetzung des Volkes gebracht hat und bringen kann, haben die gerichtlichen Feststellungen über die Genfer Unruhen erwiesen. Vergesse man nicht, dass unsere Offiziere Blut vom gleichen Blute, wie die Mannschaft, sind, und dass das Land von seinen Offizieren, und besonders vom Hauptmann aufwärts, Jahr für Jahr unentgeltlich ein gewaltiges Opfer an Zeit und treuer Pflichterfüllung für dienstliche Arbeiten verlangt. Die Demokratie ist dem Offiziersstand hiefür Dank und nicht Anfeindung schuldig. Wenn Europa in neue kriegerische Verwicklungen gestürzt werden sollte, was insbesondere in sozialdemokratischen und kommunistischen Zeitungsartikeln und in öffentlichen Reden als möglich, oft sogar als wahrscheinlich hingestellt wird, dann werden auch die, die heute noch die Armee und die Offiziere glauben besudeln zu müssen, herzlich froh sein, wenn die Armee ihre Pflicht tut. Dass sie aber ihre Pflicht tun kann und im Ernstfall nicht versagt, dass der Wehrwille und die Wehrkraft unseres Volkes erhalten bleibt, dazu muss auch der von uns eingebrachte Antrag dienen.

Wie weit man es anderseits in der Schweiz in der Besudelung der Armee und ihrer Träger brachte, mögen die nachfolgenden wenigen und beliebig zu vermehrenden, aber sehr krasse Beispiele beweisen.

1. Beispiel:

«Nach dem Wiederholungskurs der Geb. Inf.-Brigade 5, der im Herbst 1932 in der Gegend des Jaunpasses stattfand, erschien am 13. Oktober 1932 im «Travail» und im «Droit du Peuple» ein Artikel, in dem behauptet wurde, dass der Kommandant der 2. Division, Herr Oberstdivisionär de Diesbach, auf seiner bei Jaun gelegenen Besitzung Wegarbeiten durch die ihm unterstellten Sappeurtruppen während des grössten Teils des Wiederholungskurses habe ausführen lassen.»

In der Berner Tagwacht vom 18. 10. 1932 wurde diese Behauptung wie folgt kommentiert: «Oberstdivisionär Diesbach lässt die Truppen für sich privat arbeiten».

«Einen ausserordentlich interessanten Nachtrag zu den Manövern der Freiburger Truppen bringt ein Mitarbeiter des «Droit du Peuple». Es wird da berichtet, dass Oberstdivisionär Roger de Diesbach während mehreren Tagen 170 Mann, eine ganze Sappeurkompanie, auf seinem Besitz in Bellegarde Wegarbeiten ausführen liess und so auf Kosten der Eidgenossenschaft bzw. der eidgenössischen Steuerzahler sich neue und verbesserte Zufahrtsstrassen zu seiner Sommerresidenz schaffen liess. Die Gemeindebehörden von Bellegarde, als sie sahen, dass die Truppen auf dem Privatbesitz des Herrn Oberstdivisionärs Arbeiten ausführten, stellten die unternägste Anfrage, ob nicht eventuell auch der Bau einer Gemeindestrasse, von dem seit Jahren infolge Mangels finanzieller Mittel abgesehen werden musste, durch die Sappeurtruppen in Angriff genommen werden könnte. Der Herr Oberstdivisionär konnte nun nicht gut absagen, so dass für die Gemeindearbeiten noch gerade vier Tage übrig blieben, während die Privatarbeiten zehn Tage beansprucht hatten. Was meint der Vorsteher des Militärdepartements zu dieser Verwendung der freiburgischen Sappeurkompanie? Hat Herr Bundesrat Minger noch so viel Autorität, dass er eine Untersuchung auch gegen einen der «obersten» seiner Jünger durchführen darf?»

Oberstdivisionär de Diesbach leitete gegen diese verleumderische Behauptung Klage ein, und die militärische Untersuchung ergab die volle Haltlosigkeit der schweren Anklagen. Der «Travail» und der «Droit du Peuple» veröffentlichten am 3. Januar 1933 den Widerruf, in dem Redaktor Burgel vom «Droit du Peuple» als Verfasser des von Oberstdivisionär de Diesbach eingeklagten Artikels, sowie der Verleger des Blattes, Albert von der Aa, erklärten, dass sie die gegen Oberstdivisionär de Diesbach erhobenen Anschuldigungen in aller Form zurücknehmen, weil sie jeglicher Begründung entbehren und dass sie ihm gegenüber ihre Entschuldigung und ihr Bedauern ausdrücken.

Die «Berner Tagwacht» fand es nie für notwendig, zu revozieren und getanes Unrecht wenigstens einigermassen gut zu machen.

2. Beispiel:

Im «Volksrecht» vom 7. 4. 1932 ist unterm Titel: «Die Opfer des Militarismus» folgendes publiziert worden:

«Gestern nachmittag verlor ein Rekrut der Truppenabteilungen, die zurzeit in der Gegend von Sonvico Manöver abhalten, plötzlich den Verstand und gebärdete sich wie wild. Der bedauernswerte junge Mann wurde von

Polizisten vorläufig in das Krankenzimmer des Gefängnisses von Lugano übergeführt. Warum ins Gefängnis? Ist es etwa auch strafbar, wenn einer in der Schule des Wahnsinns wahnsinnig wird?»

Die Untersuchung ergab, dass der Rekrut geistig so normal wie irgendwer ist, dass er aber in vollständig betrunkenem Zustande auf der Strasse aufgegriffen und ins Krankenzimmer des Gefängnisses gebracht wurde. Dort zerschlug er das Mobiliar und konnte sich durch ein Fenster davonmachen, immer noch betrunken. Von Wahnsinn war keine Spur. Trotzdem wird der Militärdienst als Schule des Wahnsinns bezeichnet.

3. Beispiel:

In der Arbeiterzeitung vom 24. April 1929 steht unter dem Titel: «Kaserne bereit!» folgendes zu lesen:

«In der Kantine feierte der Frontgeist Orgien. Es war doch der 1. August. Man trank noch immer. Nein, man ging schon vom Trinken zum Saufen über. Es wurde halb 9 Uhr und immer noch hatte die Wache nichts zu melden. Das leichte Maschinengewehr wurde nervös. Fontana streichelte es liebevoll und gereizt zugleich, bei seinen sich immer wiederholenden und immer schwankender werdenden Gängen zur Wache — — Längst hatte es 9 Uhr geschlagen und die Zeiger der Uhr der Kaserne eilten nach der zehnten Stunde. Einige Rekruten, von Frontgeist, Bier und Wein beladen, versuchten, sich aus der Kantine zu verziehen und ihre Pritschen aufzusuchen. Doch die Wache wies sie wieder zurück. Zwar war es halb 10 Uhr vorbei; allein der Befehl lautete: «Alles, was nicht zur Wachmannschaft gehört, in die Kantine, bis neue Befehle kommen!»

In der Kantine war immer noch Bundesfeier ... Frontgeist und Frontgeister, Bier- und Weinleichen gröhnten, brüllten und lagen herum. Immer wieder soffen die Kameraden Offiziere den Kameraden Rekruten zu und immer lauter wurde der Lärm, immer toller das Gebrüll, der Krakeel von Lachen und Stöhnen, von Drohungen und Hoch- und Nieder-Rufen gewürzt. Um 10 Uhr war, mit Ausnahme der Mannschaft, die die Wache hatte, in der ganzen Kaserne kein Mann mehr nüchtern. Alle waren besoffen. Voll, toll besoffen.

Ein Offizier, es war nicht Fontana, kam zur Wache, inspizierte sie und meinte in einer leichten Anwandlung von Nüchternheit: «Wenn jetzt etwas geschehen würde, müsste ich die Verantwortung ablehnen»

Auch hier die gleichen militärgerichtlichen Feststellungen.

4. Beispiel:

In verschiedenen sozialdemokratischen Zeitungen wurde Mitte des Jahres 1932 unter der Ueberschrift «Ein Saustall als Arrestlokal» mitgeteilt, dass auf dem Simplon zwei Mann einer Luzerner Kompanie zwei Nächte und einen Tag in einem ganz kleinen (2 Meter auf 3 Meter), total finstern Schweinestall als Arrestanten verbringen mussten.

Die Untersuchung ergab:

«Ein Sanitätssoldat und ein Mitrailleur-Fahrer der Mitr. Kp. IV/42 mussten mit Arrest bestraft werden, der eine, weil er am Einrückungstag mehr als eine Stunde zu spät erschien, der andere wegen Betrunkenheit im Dienst. Da sich auf dem Simplon kein Militär-Arrestlokal befindet, erhielt der Bataillons-

Adjutant den Befehl, ein geeignetes Lokal zu suchen. Er fand eines im untern Stockwerk der Sägerei des Hospizes, zeigte es dem Bataillonsarzt und dem Kompagniekommandanten, die beide damit einverstanden waren. Der Raum war kein Schweinestall. Er war früher einmal für Kleintiere bestimmt, aber seit mehr als zwei Jahren waren nie mehr Tiere darin gewesen. Die Grösse des Lokals betrug nicht 2×3 Meter, sondern die Länge ca. 5 Meter, die Breite ca. 4 Meter, die Höhe ca. 2½ bis 3 Meter. Das Lokal besass ein Fenster in der Grösse von ca. 0,5×0,4 Meter mit Aussicht auf das ganze südliche Simplon-gebiet.

Ferner wurde das Lokal vor Unterbringung der Arrestanten gereinigt und eine halbe Balle Stroh ins Arrestlokal gegeben, also viel mehr als die Soldaten im Kantonnement erhalten.»

Dieser Artikel war das Pendant zu dem hier im Rate diskutierten Artikel «Das Leichenlokal als Arrestlokal». Wie aber derartige Artikel die Mannschaft verhetzen können, beweist folgendes anonymes Schreiben an den Kompagniekommandanten:

«Du cheibe Sauhauptmann, man sollte Dich nicht nur 36 Stunden in den Saustall sperren, sondern man sollte Dich 36 Wochen mit Saumist füttern, Du verfluchter Schweinehund. Was glaubst Du eigentlich, was unsere Soldaten sind, jedenfalls bist Du im Saustall aufgewachsen, dass Du den Saustall so sympathisch findest. Wärest Du doch in den Saumist gelegen, hättest dann Deine Uniform abschlecken können, statt den Herrn zu spielen in der Kantine, Du Säulimeier. Die Schweiz kann sich nicht meinen mit solchen Schweinehirten.»

Viel schwerer und das Volksempfinden aufs tiefste verletzend, sind die beiden nachfolgenden Beispiele.

5. Beispiel:

Im «Kämpfer» vom 26. Juli 1932 steht folgende tendenziöse und unwahre Anschuldigung zu lesen:

«Militärischer Sadismus. Infolge der Typhusepidemie in der Rekrutenschule in Luzern, sind einzelne Kompagnien und deren Züge gewaltig zusammengeschmolzen. Anstatt die Rekruten nur ein wenig zu schonen, dass sie der Krankheit gegenüber widerstandsfähiger sind, wird der Drill von einigen Offizieren auf die Spitze getrieben. Schon bevor die Krankheit ausbrach, wurde geradezu scheusslich mit den Rekruten verfahren. An einem Tage war Schiessen auf 400 Meter; da dies auf diese Distanz das erste Mal war und jeder sein Gewehr noch wenig kannte, ist es begreiflich, dass das Resultat nicht gerade glänzend war. Was machten nun die Offiziere der dritten Kompagnie?»

Als abends eingerückt wurde — natürlich waren alle müde vom Drill — mussten alle, die einen Nuller schossen, im Kasernenhof bleiben. Es war die Mehrheit der Kompagnie und mussten mit Gewehr, Helm und Tornister 45 Minuten strafexerzierien und zwar strafexerzierien, wie es nur aus der Fremdenlegion bekannt ist, oder wie es nur Sadisten ausdenken können. Wie Hunde wurden die Rekruten im Hof herumgejagt, mussten knicken und alle erdenklichen Sachen machen.»

6. Beispiel:

In der «Berner Tagwacht» vom 8. 9. 30 steht unter dem Titel «Saubere Zustände im Departement Rudolfs von Schüpfen» folgender Schlussatz:

«Die Richtigstellung des Militärdepartementes kann übrigens die Tatsache nicht verwischen, dass mit dem Leben der Bürger, sobald sie die feldgrauen Schandlumpen tragen, gespielt wird.»

Dieser Ausdruck «Schandlumpen» löste durch das ganze Schweizervolk bis in die Arbeiterschaft hinein eine starke Welle der Empörung und Entrüstung aus. Er fand in der bürgerlichen Presse schroffste Zurückweisung und gab auch Anlass zu einer Diskussion im Bernischen Grossen Rat, die von der «Berner Tagwacht» am 9. 9. 30 wieder unter dem Titel «Der Schandlumpen» glossiert wurde.

Am 10. 9. 30 doppelte die «Tagwacht» wiederum den Titel in grossen Lettern nach «Jawohl, Schandlumpen! Und warum?» Sie erklärte darin, dass nicht der Wehrmann im Wehrkleid mit dem Ausdruck «Schandlumpen» gemeint sei, sondern die Uniform.

Die «Davoser Zeitung» vom 12. 9. 30 quittierte den Ausdruck «Schandlumpen» in einem Artikel wie folgt: «Schandlumpen? Ja, aber nicht die feldgrauen!»

Noch ein letztes, 7. Beispiel aus der «Berner Tagwacht» vom 9. 9. 31, wo folgendes über die Manöver der 4. Division zu lesen steht:

«Dienstag morgen, den 1. September, marschierte unser Bataillon nach Sempach. Schon früh am Morgen standen wir auf dem Platze des Sälischulhauses in Luzern bereit und «klopften» ein paar Gewehrgriffe. Dann wurde der Fahnenmarsch geblasen und der Feldweibel trug im Taktenschritt stolz das Symbol des Kapitalismus und der Unterdrückung an uns vorbei. Die schweizerische Fahne ist ja so richtig. Das weisse Kreuz im roten Feld ist bezeichnend; aber es ist nicht das Zeichen der Frömmigkeit, wie man die Kinder in der Schule glauben machen will, nicht das Zeichen der «Friedensliebe» und des «Christentums», wie die Klerikalen sagen, sondern es ist das alte Mal der Unterdrückung, der Knechtschaft.»

Dass man es in der Schweiz wagt, unsere Schweizer Fahne als Symbol des Kapitalismus, der Unterdrückung, der Knechtschaft darzustellen, hat nicht nur die betroffenen katholischen Kreise, sondern in der ganzen Schweiz das religiöse und nationale Empfinden aufs tiefste verletzt und herausgefordert.

Diese Beispiele bewusster und gewollter Untergrabung der militärischen Disziplin, die gleichzeitig in den beiden letzten Zitaten eine unerhörte Beschimpfung der Armee darstellen, mögen genügen. Sie sprechen für sich selbst und beweisen besser, als es meine Worte vermögen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit unseres Antrages.

Wir bitten Sie, den Antrag gutzuheissen. Sie begehen damit nicht nur einen Akt politischer Notwendigkeit und Klugheit, sondern auch einen Akt der Gerechtigkeit unserer Armee gegenüber (Beifall).